



Brüssel, den 15. März 2022
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0086 (NLE)

7198/22
ADD 1

FRONT 117
COEST 225

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. März 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 125 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und über die vorläufige Anwendung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Moldau andererseits über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Moldau durchgeführt werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 125 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2022) 125 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.3.2022
COM(2022) 125 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und über die vorläufige Anwendung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Moldau andererseits über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Moldau durchgeführt werden

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ISLAND, NORWEGEN, DER SCHWEIZ UND LIECHTENSTEIN

Die Parteien der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Moldau durchgeführt werden, nehmen die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein zur Kenntnis, die insbesondere auf dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 und dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Assoziierung dieser Länder bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen.

Angesichts dieser Sachlage ist es wünschenswert, dass die Behörden Norwegens, Islands, der Schweiz und Liechtensteins einerseits sowie die Behörden der Republik Moldau andererseits unverzüglich bilaterale Vereinbarungen über Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Moldau durchgeführt werden, im Sinne der in der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Moldau durchgeführt werden, enthaltenen Bestimmungen schließen.